



## Sammlung der Rechtsprechung

### Rechtssache C-26/12

#### **Fiscale eenheid PPG Holdings BV cs te Hoogezaand gegen Inspecteur van de Belastingdienst/Noord/kantoor Groningen**

(Vorabentscheidungsersuchen des Gerichtshof te Leeuwarden)

„Mehrwertsteuer — Sechste Richtlinie 77/388/EWG — Art. 17 und 13 Teil B Buchst. d Nr. 6 — Befreiungen — Vorsteuerabzug — Rentenfonds — Begriff ‚Verwaltung von Sondervermögen“

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 18. Juli 2013

- 1. Harmonisierung des Steuerrechts — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Vorsteuerabzug — Steuerpflichtiger, der einen Rentenfonds in Form einer rechtlich und steuerlich getrennten Einheit errichtet, um die Rentenansprüche seiner Arbeitnehmer sicherzustellen — Steuer auf Dienstleistungen bezüglich der Verwaltung und Bewirtschaftung der Fonds — Recht zum Vorsteuerabzug — Voraussetzung — Vorliegen eines direkten und unmittelbaren Zusammenhangs*  
*(Richtlinie 77/388 des Rates, Art. 17)*
- 2. Harmonisierung des Steuerrechts — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Befreiungen — Verwaltung von Sondervermögen — Begriff*  
*(Richtlinie 77/388 des Rates, Art. 13 Teil B Buchst. d Nr. 6)*

1. Art. 17 der Sechsten Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern ist dahin auszulegen, dass ein Steuerpflichtiger, der einen Rentenfonds in Form einer rechtlich und steuerlich getrennten Einheit errichtet hat, um die Rentenansprüche seiner Arbeitnehmer und ehemaligen Arbeitnehmer sicherzustellen, zum Abzug der Mehrwertsteuer berechtigt ist, die er für die Dienstleistungen bezüglich der Verwaltung und Bewirtschaftung dieses Rentenfonds entrichtet hat, sofern sich aus den Gesamtumständen der betreffenden Transaktionen ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang ergibt.

Hierbei ist zu prüfen, ob sich trotz des Umstands, dass der vom Steuerpflichtigen errichtete Fonds eine von diesem rechtlich getrennte Einheit darstellt, ein solcher Zusammenhang aus den Gesamtumständen der betreffenden Transaktionen ergibt.

Für den Fall, dass der Steuerpflichtige diese Dienstleistungen in Anspruch genommen hat, um die Verwaltung der Renten ihrer Arbeitnehmer und die Vermögensverwaltung des für die Sicherstellung dieser Renten errichteten Rentenfonds gemäß einer ihm als Arbeitgeber obliegenden gesetzlichen Verpflichtung zu gewährleisten, sind die Kosten der von diesem Steuerpflichtigen in diesem Rahmen in Anspruch genommenen Dienstleistungen, soweit sie Teil ihrer allgemeinen Kosten sind - was das vorliegende Gericht zu prüfen hat -, als solche Kostenelemente der Produkte des Steuerpflichtigen.

Unter diesen Umständen ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme der Eingangsleistungen seinen ausschließlichen Grund in den der Steuer unterliegenden Tätigkeiten des Steuerpflichtigen hat und dass ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang besteht.

Diese Feststellung wird durch die Möglichkeit, die gesetzliche Verpflichtung, ein Altersversorgungssystem für die Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen durch andere Mittel als durch Errichtung eines Fonds in Form einer rechtlich und steuerlich getrennten Einheit vorzusehen, nicht entkräftet.

(vgl. Randnrn. 24-26, 28, 29 und Tenor)

2. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Randnrn. 30, 31)